



Satzung Sportverein Mietingen e. V. 1947



Gliederung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaften

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Umlagen

§ 7 Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

§ 11 Vereinsrat

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereinsrats

§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB

§ 14 Ressorts, Abteilungen und Ausschüsse

E. Vereinsjugend

§ 15 Die Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Vereinsordnungen

§ 17 Datenschutz

§ 18 Kassenprüfung

§ 19 Information und Veröffentlichungen

§ 20 Strafbestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

§ 22 Ehrenvorstand

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Vereinsgründung: 29.03.1947

Vereinsregister: Register Nr. VR 641215

Satzung gültig ab: 05.08.2019

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„**Sportverein Mietingen e. V. 1947**“
2. Sitz des Vereins ist in 88487 Mietingen, Alte Mühle 2.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm, Geschäftsnummer VR 641215 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Er und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der WLSB-Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich an. Der Verein kann sich auch anderen sportlichen und kulturellen Organisationen anschließen.
6. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fußballs und verschiedener Sparten des Freizeitsports im Erwachsenen- und insbesondere im Jugendbereich. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Spiele als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie zur Stärkung des sportlichen Leistungsvermögens und der sozialen Kompetenz verwirklicht. .
 - b) Der Verein setzt sich damit auch die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Gesichtspunkte der Pflege und Förderung der Allgemeinheit und besonders der allgemeinen Jugendarbeit zu dienen.
 - c) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - (1) den Aufbau und das Abhalten eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - (2) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - (3) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen,
 - (4) die Beteiligung an Spielbetrieben, Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
2. Gemeinnützigkeit
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
 - c) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vereinsrat kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung (z. B. Ehrenamtspauschale) im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
 - d) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden;
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen aktiven Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. *Ordentliche* Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. *Außerordentliche* Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Der Vereinsrat kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu *Ehrenmitgliedern* ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen sind in der Ehrenordnung festgelegt.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von dem/der gesetzlichen Vertreter(in) zu stellen; der Aufnahmeantrag gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsrat, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vereinsratsmitglied delegieren kann.
4. Mit der Aufnahmeentscheidung beginnt die Mitgliedschaft, gleichzeitig wird der von der Hauptversammlung festgesetzte Beitrag fällig. Dieser wird bei Minderjährigen bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Minderjährige volljährig wird, von den gesetzlichen Vertretern bezahlt.
5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört, zu befolgen.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
2. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) Freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
4. Der *Austritt aus dem Verein (Kündigung)* erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder Mitgliederverwalter/in. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Dieser Ausschlussgrund liegt vor bei:
 - a) Beitragszahlungsverzug ohne wirtschaftliche Notlage,
 - b) grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen,
 - c) grobem und wiederholten unsportlichen Verhalten,
 - d) schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.
2. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich der Ausschluss angedroht wurde.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
5. Der Vereinsrat entscheidet mit mindestens 2/3 anwesenden Mitgliedern mit einer 2/3-Mehrheit.
6. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Er wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
8. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten die Hauptversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.
9. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.
10. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft für beendet gilt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins gemäß den aktuellen Vereinsordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Hauptversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören:
 - a) Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindungen,
 - c) Beendigung der Schulausbildung.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Beitragsleistungen und –pflichten, Umlagen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren erhoben werden, deren Höhe der Vereinsrat bestimmt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlweise und Fälligkeit wird von der Hauptversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze besteht von jeweils einem Jahresbeitrag.

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vereinsrat,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vereinsrat kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung (z. B. Ehrenamtspauschale) im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vereinsrat beschlossen wird.
4. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter/innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

1. Ordentliche Hauptversammlung:
 - a) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
 - b) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - (1) Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichts,
 - (2) Entlastung des Vereinsrats,
 - (3) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsrats oder einzelner Mitglieder an die Hauptversammlung,
 - (4) Wahl der Mitglieder des Vereinsrats bzw. Bestätigung des/der Vereinsjugendleiters / Vereinsjugendleiterin,
 - (5) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - (6) Festsetzung der Vereinsbeiträge in einer Beitragsordnung,
 - (7) Investitionsmaßnahmen ab einer Summe von 50.000 €,
 - (8) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
 - (9) Satzungsänderungen,
 - (10) Auflösung des Vereins.

- c) Alljährlich muss eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, die möglichst in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten werden soll. Ihre Tagesordnung muss mindestens die Punkte §10 Abs. 1 b) Ziff. (1) bis (3) enthalten.
 - d) Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den 1. Vorstand. Bei dessen Verhinderung durch eine(n) Stellvertreter/in oder ein anderes Mitglied des Vereinsrats, das vom 1. Vorstand bestimmt wird.
 - e) Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Mietingen erfolgen. Zusätzlich sollten ein Aushang im Vereinsheim und ein Hinweis im Internet erfolgen.
 - f) Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkten müssen spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht werden.
 - g) Die Änderung, Erweiterung und Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsantrag) erfordert einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - h) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen, ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der Schriftführer/in und vom 1. Vorstand zu unterschreiben.
2. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
 - b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - c) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - d) Bei allen Beschlüssen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gewertet
 - e) Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins dürfen nur gefasst werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen. Zur Beschlussfassung ist hierfür eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Wahlen
- a) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
 - b) Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel. Wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht, kann auch offen durch Handheben gewählt werden.
 - c) Der 1. Vorstand und seine zwei Stellvertreter/innen sind einzeln und getrennt zu wählen. Erhalten sie jeweils im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist ein 2. Wahlgang erforderlich, bei dem die einfache Mehrheit genügt; bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
 - d) Als Mitglieder des Vereinsrats können alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins gewählt werden. Diese werden für die Dauer von höchstens drei Jahren gewählt.
 - e) Bei der Bestätigung der Wahl des/der Vereinsjugendleiters/in steht das Stimmrecht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zu.
4. Außerordentliche Hauptversammlung
- a) Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn sie der Vereinsrat zur Regelung wichtiger Vereinsangelegenheiten für erforderlich hält oder wenn sie von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim 1. Vorstand beantragt werden.
 - b) Die außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach dem Antragseingang stattfinden.

§ 11 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand,
 - b) den zwei Stellvertretern/innen des 1. Vorstands,
 - c) dem/der Kassierer/in,
 - d) dem/der Mitgliederverwalter/in,
 - e) dem/der Schriftführer/in,
 - f) dem/den Ressortchefs/innen
 - g) den Abteilungsleitern/innen,
 - h) dem/der Vereinsjugendleiter/in
2. Die Vereinsratmitglieder a) – g) werden durch die Hauptversammlung gewählt. Der/die Vereinsjugendleiter/in wird nach der Wahl durch die Jugendvollversammlung durch die Hauptversammlung bestätigt. Die Amtszeit beträgt maximal drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrats vorzeitig aus oder ist er für einen längeren Zeitraum an der Teilnahme an Sitzungen verhindert, so kann der Vereinsrat für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen oder die Dauer der Abwesenheit einen/eine Nachfolger/in oder Vertreter/in bestimmen.
5. Ein Vereinsratmitglied kann mehrere Ämter ausüben. Alle Mitglieder des Vereinsrats haben in der Vereinsratssitzung aber nur je eine Stimme.
6. Sitzungen des Vereinsrats werden bei Bedarf durch den 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter/innen, einberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
7. Der Vereinsrat beschließt bis auf die Ausnahmeregelungen dieser Satzung mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich eines Vorstands anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über den Verlauf der Sitzung des Vereinsrats, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der Schriftführer/in und vom 1. Vorstand zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereinsrats

1. Der Vereinsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vereinsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Einhaltung der Satzung,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung,
 - d) Einrichtung von Abteilungen und Ressorts,
 - e) Delegation von Kompetenzen an die Mitglieder des Vereinsrats durch eine Geschäftsordnung,
 - f) Pflegliche Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlussfassung von Investitionsmaßnahmen mit einer Summe von 1.000 - 50.000 €,
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Bestimmung von Ersatzmitgliedern für den Vereinsrat bei Ausscheiden oder Verhinderung,
 - j) Bildung von Ausschüssen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten, die in dem beauftragten Bereich an seiner Stelle beschließen können,
 - k) Schlichtung von Streitigkeiten im Verein,
 - l) Erstellen von Vereinsordnungen,

- m) Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstand.

§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem
 - a) 1. Vorstand und
 - b) Zwei Stellvertretern/innen des 1. Vorstands.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis
3. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist in der Weise eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.000 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Vereinsrats oder der Hauptversammlung hierzu vorliegt.
4. Der 1. Vorstand und seine zwei Stellvertreter/innen werden von der Hauptversammlung für maximal drei Jahre gewählt.
5. Der 1. Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der 1. Vorstand ist insbesondere für die pflegliche Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig. Er kann Maßnahmen bis zu einer Summe von 1.000 € entscheiden.
7. Der 1. Vorstand beruft ein und leitet die Sitzungen der Hauptversammlung und des Vereinsrats und setzt deren Beschlüsse um.
8. Der 1. Vorstand kann in besonderen, dringlichen Angelegenheiten an der Stelle des Vereinsrats entscheiden. Er muss in diesem Fall seine Entscheidung unverzüglich dem Vereinsrat bekanntgeben.
9. Der 1. Vorstand kann zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten für den Vereinsrat Fachausschüsse oder Projektgruppen bilden.
10. Die stellvertretenden Vorstände üben die Befugnisse des 1. Vorstands im Falle von dessen Verhinderung oder Amtsniederlegung aus. Dazu kann ein vom 1. Vorstand bestimmte(r) Stellvertreter/in mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden.
11. Scheiden der 1. Vorstand oder ein(e) Stellvertreter/in vorzeitig aus seinem Amt aus, beruft der Vereinsrat bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied.

§ 14 Ressorts, Abteilungen und Ausschüsse

1. Innerhalb des Gesamtvereins werden, soweit sich ein entsprechendes Bedürfnis abzeichnet, für die sportlichen Aktivitäten besondere Vereinsabteilungen und für spezifische übergreifende Aufgaben Ressorts eingerichtet.
2. Über die Einrichtung und Schließung von Vereinsabteilungen und Ressorts entscheidet der Vereinsrat. Die Ressortchefs/innen, Abteilungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen werden durch die Hauptversammlung gewählt.
3. Soweit ein Ressort oder eine Abteilung eingerichtet ist, werden die organisatorischen Angelegenheiten von diesen selbständig wahrgenommen, soweit hierdurch nicht der Gesamtverein oder andere Ressorts / Abteilungen betroffen sind.
4. Die für den Gesamtverein bestehende Satzung bleibt auch nach der Einrichtung von Ressorts und Abteilungen für diese uneingeschränkt verbindlich.
5. Ein Vereinsmitglied kann mehreren Ressorts und /oder Abteilungen angehören.
6. Gewählte Ressortchefs/innen, Abteilungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen sind besondere Vertreter/innen des Vereins. Sie können den Verein beschränkt auf ihren Aufgabenbereich gegenüber Dritten vertreten. Rechtsgeschäfte mit und ohne finanziellen Hintergrund (z. B. Anstellungsverträge mit Trainern, Übungsleitern, Beauftragten des Vereins, Miet- oder Leasingverträge, Kaufverträge) bleiben dem Vereinsvorstand vorbehalten.
7. Die Abteilungen bilden einen Abteilungsausschuss. Diesem gehören an:
 - a) der/die Abteilungsleiter/in,
 - b) der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in
 - c) mindestens ein Mitglied aus jeder Mannschaft oder Gruppe der Abteilung, das von seiner Gruppe oder Mannschaft bestimmt wird.
8. Die Ressorts bilden einen Ausschuss. Diesem gehören an:

- a) der/die Ressortchef/in
 - b) der/die stellvertretende Ressortchef/in
 - c) Mitarbeiter in ihrem Aufgabenfeld
9. Der/die Abteilungsleiter/in oder Ressortchef/in rufen ein und leiten die Ausschusssitzungen nach den Grundsätzen des § 11 Ziff. 6 – 8 dieser Satzung.
10. Der 1. Vorstand und seine Vertreter/innen können an allen Sitzungen teilnehmen.

E. Vereinsjugend

§ 15 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt sind, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, und die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
3. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand und tritt frühestens mit dessen Bestätigung in Kraft.
4. Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsrats. Er/Sie bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
6. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Vereinsrat ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Jugendordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
 - f) Datenschutzordnung
 - g) sonstige Ordnungen zur inneren Organisation des Vereins.
2. Die Hauptversammlung erlässt die Beitragsordnung.

§ 17 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstands durch den Vereinsrat beschlossen wird.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen entspricht der der Vereinsratsmitglieder.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen sowie Belegen und erstatten der Hauptversammlung darüber einen Bericht.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort dem Vorstand berichten.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§ 19 Information und Veröffentlichungen

1. Die Information der Mitglieder über wesentliche Veranstaltungen, Maßnahmen und Änderungen erfolgt durch das Gemeindeblatt der Gemeinde Mietingen und / oder das Internet und / oder den Aushang Vereinsheim und / oder E-Mail.
2. Bei besonderen Anlässen werden die Mitglieder persönlich angeschrieben.
3. Die Mitglieder sollten sich mindestens einmal im Monat über mögliche Veröffentlichungen des Vereins informieren.

§ 20 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verweis,
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Geldstrafe bis 250 € je Einzelfall,
 - d) Ausschluss gem. dieser Satzung.
2. Die Prinzipien der Gesetze und Verfassung sind einzuhalten.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Die Satzung darf nur geändert werden, wenn dieser Punkt schon bei der Einberufung auf der Tagesordnung steht.
2. Über Satzungsänderungen entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorstand eingereicht werden.

§ 22 Ehrenvorstand

1. Vorstandsmitglieder des Vereins, die sich in ganz hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vereinsrat bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Der Vorstand kann den Ehrenvorstand zu Sitzungen einladen. Der Ehrenvorstand berät dabei den Vorstand und den Vereinsrat.
Er kann auch mit besonderem Auftrag des Vorstands den Verein in bestimmten Angelegenheiten oder im Einzelfall nach Innen oder Außen vertreten. Die Vertretung im Sinne § 26 BGB ist ausgeschlossen (BGB §26, Abs.2).

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

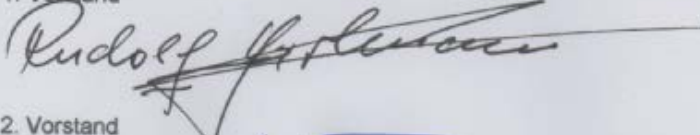
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsrat mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorstand und seine Stellvertreter/innen als die Liquidatoren des Vereins bestellt, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mietingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

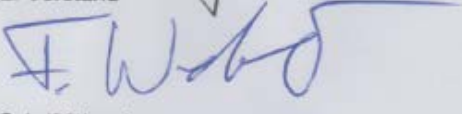
§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 02.07.2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Mietingen, den 02.07.2019

Eigenhändige Unterschriften:

1. Vorstand


2. Vorstand


Schriftführerin
